

28.06.2016

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.4)

Herr Staatsrat Dr. Krupp trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2016/1859, betreffend

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen
Beamtengesetzes,

vor.

Der Senat nimmt Kenntnis und fasst den folgenden Beschluss:

1. Das Personalamt wird beauftragt, die beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie dem Landespersonalausschuss durchzuführen.
2. Die Senatskanzlei wird beauftragt, dem Direktor bei der Bürgerschaft den mit Drucksache vorgelegten Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Präsidentin der Bürgerschaft und die Geschäftsstellen der Fraktionen zu übersenden.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

Cornelia Schmidt-Höfmann



702,29-01-2016
FM. 00-02

Berichterstattung:
Bürgermeister Scholz
Staatsrat Dr. Krupp

- TOP I. 

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2016/01859
vom: 16.06.2016

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamten- gesetzes

A. Zielsetzung

Erfüllung des bürgerschaftlichen Ersuchens vom 14. Oktober 2015 zur Vorlage eines Gesetzentwurfs, der die Erfüllung von nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldansprüchen der Beamtinnen und Beamten regelt.

B. Lösung

Vorwegunterrichtung von Senat und Präsidentin sowie Fraktionen der Bürgerschaft über den Gesetzentwurf vor Einleitung der beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände und dem Landespersonalausschuss.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen der Beamtinnen und Beamten, die nach dem gesetzlichen Übergang auch von der FHH nicht realisiert werden können, entstehen Mehrkosten in nicht bezifferbarer Höhe. Diese sind im Rahmen der in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagten Kostenermächtigungen zu finanzieren.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Begleichung der Schmerzensgeldansprüche durch die Kernverwaltung (§ 83a Abs. 1 HmbBG) verursacht Kosten, die über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital mindern. Diese Kosten werden dann durch die Übertragung der Ansprüche gegen den Verursacher im Sinne des § 83a Abs. 3 HmbBG kompensiert, wenn sich die

Ansprüche als werthaltig erweisen und entsprechend geltend gemacht werden können.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

keine

F. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Klimaschutz

Bürokratieabbau

Inklusion

Gleichstellung

G. Alternativen

Nichtbefolgung des bürgerschaftlichen Ersuchens und Verzicht auf die Vorlage des Gesetzentwurfs

H. Anlagen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes